

Gemeinde Weingarten (Baden)

Satzung zur Verwendung des Wappens sowie der weiteren Hoheitszeichen der Gemeinde Weingarten (Baden) (Wappensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) hat nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung zur Verwendung des Wappens, der Flagge als Hoheitszeichen und der Verwendung des Logos der Gemeinde Weingarten erlassen.

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens, der Flagge und des Logos durch Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

Inhalt:

- § 1 Wappen und Flagge / Allgemeines und Beschreibung
- § 2 Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht
- § 3 Gebühren für die Nutzung durch Dritte
- § 4 Widerruf der Genehmigung
- § 5 Logo
- § 6 Ordnungswidrigkeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Wappen und Flagge

Allgemeines und Beschreibung:

Die Gemeinde Weingarten (Baden) führt gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GemO) das in Anlage 1 dargestellte Wappen sowie die in Anlage 2 dargestellte Gemeindeflagge.

Das Gemeindewappen zeigt eine blaue Weintraube als Symbol. Der Untergrund ist Silber. der Stil/ Rebast dunkelgrün, die zwei Blätter grün.

Die Gemeindeflagge besteht aus drei vertikalen Stoffbahnen in den Farben blau/weiß/grün.

Wappen und Flagge der Gemeinde Weingarten (Baden) sind Hoheitszeichen und als solche geschützt. Dies gilt auch für Wappen und Flaggen, die den amtlichen Fassungen zum Verwechseln gleichsehen. Das Recht zur Verwendung des Wappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Gemeinde Weingarten (Baden).

§ 2 Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

Die Nutzung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist im Ordnungsamt der Gemeinde in Textform zu beantragen.

(a) Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Begründung für die vorgesehene Verwendung der Hoheitszeichen
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

(b) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:

- Wappen und Flagge in heraldisch korrekter Ausführung verwendet werden
- die Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen in einer Weise geschieht, die für deren Ansehen und Würde nicht abträglich ist
- durch die Verwendung der Hoheitszeichen nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Gemeindeverwaltung erweckt wird
- mit der Verwendung der Hoheitszeichen keine kommerziellen Absichten verfolgt werden
- die Verwendung der Hoheitszeichen im Interesse der Gemeinde Weingarten (Baden) liegt

In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung von Wappen, Flagge und Logo genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit den Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder dessen Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde Weingarten (Baden) fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen. Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

(c) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapiere und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht gemeindlichen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- politische Zwecke

(d) Genehmigungsfreie Verwendung:

Die Gemeindeflagge kann im Bürgerbüro der Gemeinde Weingarten (Baden) ohne Wappen und Symbole zum Zwecke der Identifikation mit der Gemeinde erworben und privat genutzt werden. Die Verwendung darf nur in einer Weise geschehen, die für das Ansehen und die Würde der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht abträglich ist. Die Genehmigung kann nach Punkt 4 dieser Richtlinien im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Nutzung dem Ansehen der Gemeinde Weingarten (Baden) schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(a) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weingarten (Baden) erhoben.

(b) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegen, dem Ansehen der Gemeinde dienen und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird durch die Gemeinde Weingarten (Baden) widerrufen, wenn:

- die Auflagen nicht erfüllt werden
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist
- dem Ansehen der Gemeinde Weingarten (Baden) schadet
- die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 5 Logo

(a) Allgemeines und Beschreibung:

Die Gemeinde Weingarten (Baden) führt neben den amtlichen Hoheitszeichen (Wappen und Flagge) das als Anlage 3 bezeichnete Logo. Das Logo wird zum Zwecke des Marketings, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im dienstlichen Schriftverkehr eingesetzt.

Das Logo zeigt den Schriftzug Weingarten (Baden) verbunden mit dem Motto lebensfreude in Kleinschrift in blau und grün. Weiter mit dem Wartturm und den Weingartner zwei Kirchen in stilisierter sowie dem Wappen in Symbolform. Siehe Anlage 3. Die Farben sind in RAL-Farben vorgegeben.

Die Verwendung in schwarz-weiß-Ausführung ist zulässig. Das Logo darf nur in Verbindung mit dem Schriftzug verwendet werden. Das Logo der Gemeinde Weingarten (Baden) ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Verwendung und Verwertung des Logos obliegt ausschließlich der Gemeinde Weingarten (Baden).

(b) Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

Die Nutzung des Logos durch Dritte bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Weingarten (Baden). Für die Verwendung des Logos gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Wappens und der Flagge. Der Antrag auf Nutzung des Logos kann auch formlos erfolgen. Die Genehmigung gilt durch die Übersendung des Logos zur Nutzung durch die Gemeinde Weingarten als erteilt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 8 des Landes Ordnungswidrigkeitengesetz,

wer unbefugt

1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde
2. das Wappen oder die Dienstflagge eines Landkreises benutzt.

(2) Den in Absatz (1) genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Eric Bänziger
Bürgermeister

Weingarten (Baden) den 24.10.2022

Hinweis nach § 4 (4) Gemeindeordnung (GemO):

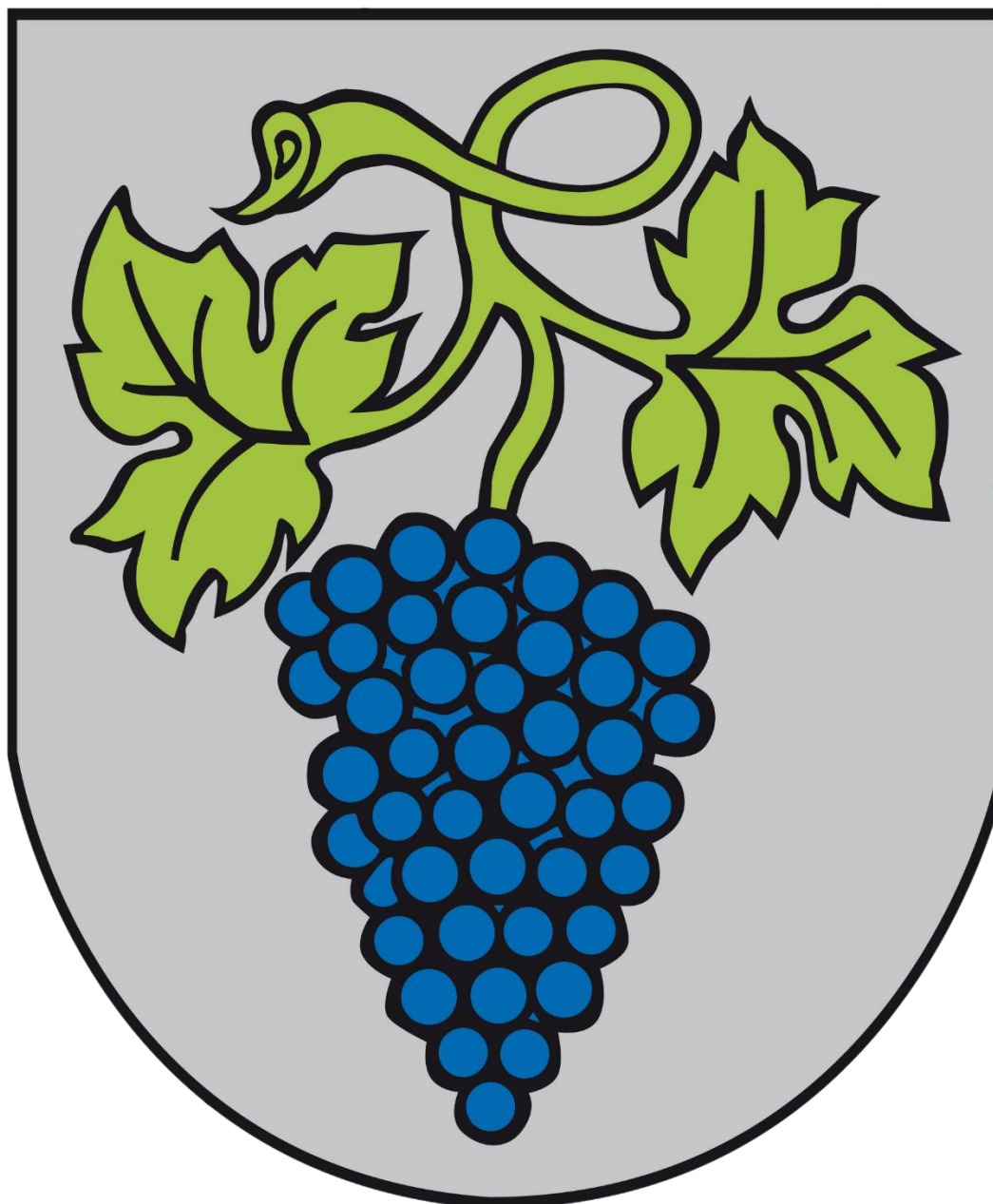
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage 1

Wappen der Gemeinde Weingarten (Baden)



Anlage 2

Flagge der Gemeinde Weingarten (Baden)



Anlage 3

Styleguide der Gemeinde Weingarten (Baden) Logo

Logo der Gemeinde Weingarten (Baden) >>> corporate design seit 2012



Logo-Font

Minion pro med (2% em)

WEINGARTEN (BADEN)

Größenverhältnisse: W = 22 pt., alle anderen Buchstaben 19 pt., dies entspricht, wenn W=100% alle anderen Buchstaben 86,5%, Diff. 13,5%

Claim-Font

Courier new (0% em)

lebensfreude

das Wort "lebensfreunde IMMER in Kleinbuchstaben" schreiben
"lebens" in courier new, normal, "freude" in courier new, fett 0,1mm

Logo-Colors

Blau:

c = 100
m = 50
y = 0
k = 0

r = 0
g = 0
b = 205

als Sonderfarbe in:
Pantone = 540
RAL = 5010 (Enzianblau)
HEX = #0000CD

Dunkelgrün:

c = 100
m = 0
y = 100
k = 0

r = 0
g = 139
b = 69

als Sonderfarbe in:
Pantone = 307
RAL = 5012 (Minzgrün)
HEX = #008B45

Mittelgrün:

c = 40
m = 0
y = 100
k = 0

r = 50
g = 205
b = 50

als Sonderfarbe in:
Pantone = 363
RAL = 6018 (Gelbgrün)
HEX = #32CD32

Hellgrün:

c = 20
m = 2
y = 77
k = 0

r = 192
g = 255
b = 62

als Sonderfarbe in:
Pantone = 388
RAL = /
HEX = #C0FF3E